

Extra-Blatt

zu

Nr. 35 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. September 1893.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera durch den Flößereiverkehr auf der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen verordne ich, unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 4. October und 26. October 1892, auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1.

Den auf Traften von der russischen Grenze die Weichsel hinabfahrenden Flößern, welche nicht Angehörige des deutschen Reiches sind, einschließlich der Kassirer und Kottleute, ist, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden, das Verlassen der Traften, sowie das Betreten der Ufer und Uferortschaften verboten.

§ 2.

An den Ufern der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen sind an den in dem nachstehenden Verzeichniß genannten Orten Lebensmittelverabfolgestellen eingerichtet, welche durch rothe Flaggen kenntlich gemacht sind. An diesen Verabfolgestellen erhalten die Flößer Lebensmittel und gutes Trinkwasser. Zum Einnehmen der Lebensmittel und des Wassers an diesen Stellen ist es dem Kassirer oder Kottmann und einem Mann von jeder Traft gestattet, an Land zu gehen. Nach Empfang des Wassers und der Lebensmittel sind die an Land gegangenen Personen verpflichtet, sofort auf ihre Traft zurückzukehren. Sollten die gewünschten Gegenstände auf der Verabfolgestelle nicht, oder nicht in ausreichender Menge vorhanden sein, so sind die an Land gegangenen Personen gehalten, sofort auf die Traften zurückzukehren und dort zu warten, bis die geforderten Gegenstände herbeigeschafft und vom Ufer ein Zeichen zum Abholen derselben gegeben wird.

§ 3.

Den in § 1 genannten Personen ist die Rückkehr in die Heimath nach beendigter Thalfahrt nur unter Benützung der Eisenbahn, nur in den von der Bahnverwaltung zu ihrem Transport bereit gestellten Wagen und nur auf den Linien Bromberg-Thorn-Alexandrowo, Danzig-Dirschau-Marienburg (bezw.

Elbing-Marienburg), Marienwerder-Graudenz-Thorn-Alexandrowo, sowie nur auf denjenigen Zügen gestattet, welche von Thorn, Hauptbahnhof, um 11 Uhr 54 Min. Mittags und 7 Uhr 1 Min. Nachmittags, von Bahnhof Danzig, leges Thor, um 4 Uhr 15 Min. Morgens, von Elbing um 3 Uhr 54 Min. Morgens und von Marienburg um 7 Uhr 6 Minuten Morgens abgehen.

§ 4.

Die in § 1 und 3 genannten Personen dürfen die ihnen Seitens der Polizeibehörde oder der königlichen Eisenbahn-Verwaltung angewiesenen Unterkunfts-räume und Wagen nur auf Anordnung der zuständigen Beamten verlassen.

§ 5.

Die Kassirer und Kottleute sind von den Beschränkungen dieser Polizeiverordnung befreit, wenn Seitens des mit der ärztlichen Revision ihrer Traft beauftragten Arztes festgestellt wird, daß bei ihnen der unmittelbare Verdacht einer Choleraerkrankung oder Choleraeinfektion nicht vorliegt. Der untersuchende Arzt hat hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem betreffenden Kassirer oder Kottmann als Ausweis einzuhändigen. Dieser Ausweis gilt jedoch nur für den Tag der Ausstellung und nur für den Bereich des betreffenden Ueberwachungsbezirks. Bei längerem Aufenthalt in ein und demselben Ueberwachungsbezirk sind die Kassirer und Kottleute, welche die Vergünstigungen dieses Paragraphen genießen, verpflichtet, sich innerhalb der ersten fünf Tage ihres Aufenthalts täglich dem leitenden Arzt der Ueberwachungsstelle, oder dessen Stellvertreter, zu einer von diesem zu bestimmenden Stunde behufs ärztlicher Untersuchung vorzustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, das Erlöschen der eingeräumten Vergünstigungen ohne Weiteres zur Folge.

§ 6.

Die Beschränkung des § 2 findet keine Anwendung auf solche Personen, welche sich zwecks Meldung eines Erkrankungsfalles nach der nächsten Ueberwachungsstelle begeben, oder sich auf dem nach § 7 geordneten Marsch nach den Unterkunfts-räumen oder Bahnhöfen zu den für Flößer bestimmten Zügen befinden.

§ 7.

Die Ablohnung der Flößer nach beendigter Thalfahrt hat auf der Traft oder den polizeilich zu bestimmenden Stellen stattzufinden. Nach dem Verlassen

der Trast bezw. nach erfolgter Ablöschung haben sich die Fässer sofort geschlossen auf dem von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Wege nach den ihnen angewiesenen Unterkunftsräumen bezw. zum Bahnhofe zu begeben.

§ 8.

Die im § 1 genannten Personen haben allen in Bezug auf ihren Aufenthalt, ihre Ablöschung, Sammlung und Abreise an sie ergehenden Anweisungen der Polizei- und Eisenbahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechzig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Soweit durch Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizei-Verordnungen weitergehende Bestimmungen erlassen sind, behält es bei denselben das Bewenden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 30. August 1893.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
Staatsminister.
v. Gohler.

V e r z e i c h n i s s

der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge längs des Stromlaufes der Weichsel errichteten Verpflegungsstellen, auf welchen der Bemannung der Holztrafen die erforderlichen Lebensmittel gegen Entgelt, Trinkwasser unentgeltlich verabreicht wird.

No.	Des Ueberwachungsbezirks Namen	Die Verpflegungsstellen sind belegen am Weichselufer bei:	Regierungsbezirk.
I.	Schilno	Rudack (linkes Weichselufer) Gr. Neßau do. Flotterie (rechtes Weichselufer) Thorn do. Pensau do. Scharnau do.	Marienwerder.
II.	Brahmünde	Graez Weichselthal Weichselhof Schulitz Otteraue	
III.	Culm	Di. Jordan an der Hafenspiße Culm	Marienwerder.
IV.	Graudenz	Schweg Graudenz	
V.	Kurzembrack	Neuenburg Kurzembrack	
VI.	Pieckel	Mewe Pieckel	Danzig.
VII.	Dirschau	Dirschau	
VIII.	Käsemark	Balschau	
		Schöneberg Rothebude Käsemark	
IX.	Plehnendorf Außerdem an der Mogat bei:	Weßlinken Kalthof (Marienburg) Wolfsdorf Niederung Kraffohlschleuse	Danzig.